



STATUTEN

Verein Familien-gemeinsam stark

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Familien-gemeinsam stark“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Langnau im Emmental.

2. Ziel und Zweck

Der Verein „Familien-gemeinsam stark“ bezweckt den Zusammenschluss von Fachpersonen im umfassenden Bereich Familie, Kinder und Jugendliche. Ziele des Vereins sind, Familien mit ihren individuellen Bedürfnissen zu begleiten und unterstützen, namentlich durch:

- Vernetzung der Eltern und Fachpersonen mit Austauschmöglichkeiten
- Unterstützung der Erziehungskompetenzen
- Stärkung der Eltern-Kind-Beziehung
- Förderung der Kinder in ihrer natürlichen Entwicklung sowie des Kontakts unter Kindern
- Organisieren von Kursen und Vorträgen

Der Verein ist politisch sowie konfessionell unabhängig und ist nicht gewinnorientiert.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder.

Der Vorstand ist von der Mitgliederbeitragspflicht befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.**Name und Sitz**

Unter dem Namen „Familien-gemeinsam stark“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Langnau im Emmental.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Passivmitglieder besitzen kein Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft erfolgt grundsätzlich auf Einladung. Aufnahmeversuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Handelt es sich bei den Mitgliedern um selbständig tätige Kursleiterinnen, so sind diese für ihre eigenen Angebote weiterhin selbst verantwortlich.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt